

L-750

Die landrätliche Baukommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 5. September 2023

zur

Energieverordnung des Kantons Uri

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 5. September 2023 zur Energieverordnung des Kantons Uri wird **mit folgender Änderung** zugestimmt:

Artikel 21 Absatz 1, 2 und 3

¹ Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie gilt auf allen Neubauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von ~~100 m²~~ **300 m²**. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 40 W pro m² der anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen.

² Bei allen Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gilt die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie dann, wenn die gesamte anrechenbare Gebäudefläche nach der Erweiterung einen Wert von ~~100 m²~~ **300 m²** überschreitet. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 20 W pro m² der gesamten anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen, wobei bereits bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.

³ Als eingreifend im Sinn von Artikel 13 Absatz 2 des Energiegesetzes des Kantons Uri gilt eine Sanierung des Dachs, wenn Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mindestens ~~100 m²~~ **300 m²** betroffen sind, die Sanierung von aussen vorgenommen wird und Anforderungen an den Wärmeschutz eingehalten werden müssen. Die Anlage muss dabei insgesamt eine Leistung von 20 W pro m² anrechenbarer Gebäudefläche aufweisen, wobei bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.

Altdorf, 23. Oktober 2023

Roland Poletti, Schattdorf, Präsident (entschuldigt)
Elias Epp, Silenen, Vizepräsident
Vinzenz Arnold, Schattdorf

Marcel Bachmann, Silenen

Franz Christen, Schattdorf

Walter Tresch, Erstfeld

Raphael Walker, Altdorf